

Universität Leipzig
Sportwissenschaftliche Fakultät

Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik

Dritter Teil: Fächer Kapitel: XV: Sport

Vom 15. Juni 2023

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), hat die Universität Leipzig am 6. Oktober 2022 folgende Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik, Dritter Teil: Fächer, Kapitel: XV: Sport an der Universität Leipzig erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik, Dritter Teil: Fächer, Kapitel: XV: Sport an der Universität Leipzig vom 27. März 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 12, S. 60 bis 72) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 4

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich,
 2. durch Klausurarbeiten
 3. durch Projektarbeiten oder
 4. durch Elektronische Prüfungsleistungen (§ 5)
- zu erbringen. Die (Bearbeitungs-)Dauer ist in der Anlage bestimmt.

(2) (Weitere) Prüfungsleistungen sind in Form von

1. Komplexprüfungen
 2. Praktikumsmappen
 3. Hausarbeiten
 4. Portfolios
 5. fachpraktischen Prüfungen
- zu erbringen. Die Bearbeitungsdauer von Hausarbeiten ist in der Anlage bestimmt.

(3) Komplexprüfungen enthalten einen fachpraktischen Anteil und beziehen sich auf Sportarten und sportspezifische Handlungsfelder. Der/Die Prüfungskandidat/in soll für das jeweilige Handlungsfeld nachweisen, dass er/sie die für eine erfolgreiche Lehre erforderliche technisch-taktische Demonstrationsfähigkeit und fachlich-didaktische Befähigung besitzt. Komplexprüfungen können dabei Anteile beinhalten, die auf die Lehrfähigkeit bezogen sind.

Einzelheiten der fachpraktischen Prüfungsanteile sind in der Anlage II zur Prüfungsordnung geregelt.

Komplexprüfungen beinhalten weiterhin eine Klausurarbeit zum jeweiligen Handlungsfeld. Dabei sind Komplexprüfungen mit einem Klausuranteil von 45 min. als Komplexprüfung (A) gekennzeichnet. Die Note der Komplexprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Teilprüfungsleistungen fachpraktischer Anteil und Klausur. Für ein Bestehen der Komplexprüfung müssen beide Teilprüfungsleistungen jeweils mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden sein. Eine Ausgleichbarkeit der einzelnen

Teilprüfungsleistungen ist ausgeschlossen. In dem Fall, dass eine Teilprüfungsleistung nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nur diese Teilprüfungsleistung zu wiederholen. Für die Teilprüfungsleistungen gelten die §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 3, 14 der Prüfungsordnung für den Studiengang für das Lehramt an Gymnasien, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften entsprechend.

Ein Portfolio umfasst eine Dokumentation von Arbeits- und Lernschritten in mehreren Teilen. Es kann sowohl die Reflexion individueller Lern- und Erkenntnisprozesse enthalten, als auch die Präsentation von sport- und lehrpraktischen Kompetenzen.

Für das Modul 08-001-0006 umfasst das Portfolio folgende Teilleistungen:

1. Kurzlehrprobe (10 Minuten)
 2. elektronische Prüfungsleistung (Online-Klausur 60 Minuten)
 3. praktische Prüfung (Demonstration ausgewählter grundlegender turnerischer, gymnastischer und tänzerischer Fertigkeiten und Übungsverbindungen (20 Minuten))"
2. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt. Die nachfolgende Nummerierung ändert sich entsprechend.

„§ 5

Elektronische Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen können computergestützt abgenommen werden. Elektronische Prüfungsleistungen werden in Form von Klausurarbeiten durchgeführt.
- (2) Die Dauer der elektronischen Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

- (4) Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dessen Rahmen definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.
- (5) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können.
- (6) Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen durchgeführten Aktionen verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.
- (7) Für die Bewertung von elektronischen Prüfungsleistungen gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (8) Elektronische Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei die gestellten Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (9) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens 2 Prüfer/innen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich,

widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf der Lösungsmaske ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Eingaben verantwortlich.

- (10) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (11) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die von dem/der Prüfungskandidat/in erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (12) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 11 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note
- “sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 Prozent,
 - “gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 - “befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 - “ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Hat der/die Prüfungskandidat/ in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

- (13) Das Prüfungsergebnis der elektronischen Prüfungsleistung nach

dem Antwort-Wahl-Verfahren ist dem/der Studierenden unter Hinweis darauf, dass es sich um eine automatisierte Einzelentscheidung handelt, mitzuteilen. Zudem ist ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Eingang der Stellungnahme hat der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis erneut zu prüfen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern eine Nachkorrektur durch eine/n Prüfer/in stattfindet.

- (14) Elektronische Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 8 bis 12 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend dem Verhältnis zwischen der in diesem Prüfungsteil zu erwerbenden Punktzahl und der in der Prüfungsleistung zu erwerbenden Gesamtpunktzahl in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.“

3. Zu § 7

In § 7 wird folgender Absatz 2 neu aufgenommen:

- „(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 sind die Schulpraktische Studien im Umfang eines Blockpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit oder eines semesterbegleitenden Praktikums durchzuführen.“

4. Zur Anlage I

- a) Die Prüfungsleistung des Moduls „Komplexe sportliche Bewegungen analysieren, vermitteln und motorische Leistungen steigern“ (08-001-0001) wird geändert von „Klausur 120 Min.“ in „Klausur 80 Min.“ mit Wichtung „3“ zu den Lehrveranstaltungen Vorlesung „Sportmotorik und Trainingswissenschaft II“ und Seminar „Sportmotorik und Trainingswissenschaft II“ und „Klausur 40 Min.“ mit Wichtung „2“ zu den Lehrveranstaltungen Vorlesung „Sportbiomechanik II“ und „Seminar „Sportbiomechanik II“.
- b) Die Prüfungsleistung des Moduls „Den Menschen als biologisches System verstehen“ (08-001-0002) wird geändert von „Klausur (120

Min)“ in „Elektronische Prüfung (Multiple-Choice) 120 Min“.

- c) Die Modulprüfung in Modul „Sportlich mit- und gegeneinander spielen“ (08-001-0005) besteht aus den gleich gewichteten Teilleistungen „Fachpraktische Prüfung“ und „Klausur (90 Min)“, wobei die Klausur zwingend bestanden werden muss.
- d) Die Dauer des Moduls „Bewegungen gestalten“ (08-001-0006) wird reduziert auf 1 Semester. Die Semesterempfehlung wird geändert in „4./5.“. Die Vorlesung „Bewegung gestalten“ (2 SWS) = 30 h Präsenzzeit und 10 h Selbststudium wird neu aufgenommen. Das Seminar mit Übungsanteil „Turnen und Akrobatik I“ (2 SWS) wird umbenannt in „Geräteturnen“. Das Seminar mit Übungsanteil „Gymnastik und Tanz I“ wird umbenannt in „Gymnastik und Tanz“. Die Seminare mit Übungsanteil „Turnen und Akrobatik II“ und „Gymnastik und Tanz II“ werden gestrichen. Die Prüfungsvorleistungen werden ersatzlos gestrichen. Die Prüfungsleistung wird geändert in „Portfolio“.
- e) Im Modul „Sich in freier Natur bewegen“ (08-001-0008) wird die Semesterempfehlung in „2./3.“ geändert. Die Moduldauer wird auf ein Semester festgesetzt. Die Lehrformen setzen sich zusammen aus „Vorlesung „Outdoorsportarten“ (1 SWS) = 15h Präsenz und 35h Selbststudium = 50 h“ und „Seminar mit Übungsanteil „Outdoorsport“ (3 SWS) = 45h Präsenz und 55h Selbststudium = 100h“. Die Prüfungsleistung „Komplexprüfung (A)“ entfällt mit dem „Seminar mit Übungsanteil „Wasserfahrtsport““. Die zweite „Komplexprüfung (A)“ wird zur Modulabschlussprüfung.
- f) Im Modul „Lehren und Lernen im Sportunterricht“ (08-008-0014) werden die Titel der Lehrveranstaltungen
 „Vorlesung „SFU I““
 „Seminar „SFU I““
 „Vorlesung „SFU II““
 „Seminar „SFU II““
 umbenannt in
 „Vorlesung „Vielfalt und Inklusion I““
 „Seminar „Vielfalt und Inklusion I““

„Vorlesung „Vielfalt und Inklusion II““

„Seminar „Vielfalt und Inklusion II““

- g) Das Modul „Sport unterrichten im sozialen Kontext (II)“ (08-008-0008) wird nunmehr im 6. Semester und einsemestrig angeboten.

5. Zur Anlage II:

- a) Zu „1. Modul 08-001-0005“:

Anstrich b) zu „Mannschaftsspiele/Rückschlagspiele“ wird wie folgt neu formuliert: „3 spielspezifische Kontrollformen (Bewegungs-demonstration unter Präzisions- und/oder Zeitdruck) in jedem der drei gewählten Spiele.“

- b) Zu „4. Modul 08-001-0008“ wird aufgenommen:

„Outdoorsport:

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grundtechniken in einer Outdoorsportart sowie der Leistungsfähigkeit in ausgewählten Bereichen der gewählten Sportart
- b) Nachweis der Anwendung von Lehrkonzepten im Outdoorsport.“

Folgender Absatz wird dafür gestrichen:

„Schneesport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grundtechniken im alpinen Schneesport
- b) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grundtechniken sowie der Wettkampfleistungsfähigkeit im nordischen Skisport

Wasserfahrsport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grundtechniken in der gewählten Sportart

- b) Nachweis der Wettkampfleistungsfähigkeit in der gewählten Sportart“

Die Anlagen werden aufgrund der genannten Änderungen neu gefasst; die Neufassung ist dieser Änderungssatzung beigelegt.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik, Dritter Teil: Fächer, Kapitel: XV: Sport an der Universität Leipzig tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle in den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik, Dritter Teil: Fächer, Kapitel: XV: Sport immatrikulierten Studierenden.
2. Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Sportwissenschaftlichen Fakultät am 28. Januar 2020, 3. März 2020, 7. April 2020, 1. September 2020 und 3. Mai 2022 beschlossen. Sie wurde am 6. Oktober 2022 durch das Rektorat genehmigt. Die Ordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus mit Schreiben vom 11. Oktober 2022 angezeigt. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus hat das Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus hergestellt.
3. Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist die Modulprüfung nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.

4. In nachfolgende Veröffentlichungen der Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik, Dritter Teil: Fächer, Kapitel: XV: Sport an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 15. Juni 2023

Professor Dr. Eva Inés Obergfell
Rektorin

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Staatsexamen Lehramt Sonderpädagogik Sport

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Allgemeine Sonderpädagogik 1	1.	P	1				10
Förderschwerpunkt 1 ("emotionale und soziale Entwicklung" oder "Lernen")	1./2./ 3./4./ 5./6./ 7./8./ 9.	P	1				60
Förderschwerpunkt 2 (1 noch nicht gewählter Schwerpunkt aus "emotionale und soziale Entwicklung", "geistige Entwicklung", "körperliche und motorische Entwicklung", "Lernen" oder "Sprache")	1./2./ 5./6./ 7./8./ 9.	P	1				60
08-001-0002 Den Menschen als biologisches System verstehen	1.–2.	P	2		Elektronische Prüfung (Multiple Choice) 120 Min.	1	10
Vorlesung "Der Mensch als biologisches System 1" (2SWS)							
Seminar "Der Mensch als biologisches System 2a" (1SWS)							
Übung "Der Mensch als biologisches System 2b" (1SWS)							
Vorlesung "Der Mensch als biologisches System 3" (2SWS)							
08-001-0005 Sportlich mit- und gegeneinander spielen	1.–2.	P	2				5
Seminar mit Übungsanteil "Kleine Spiele" (1SWS)					Fachpraktische Prüfung Klausur* 90 Min.	1	
Seminar mit Übungsanteil "Rückschlagspiele" (2SWS)						1	
Seminar mit Übungsanteil "Mannschaftsspiele I" (2SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Mannschaftsspiele II" (2SWS)							
Bildungswissenschaften 1-7	2./3./ 4./7./ 8.	P	1				40

08-001-0003 Körper, Sport und Bewegung in Lebenslauf und Lebensführung	2.-3.	P	2	Elektronische Prüfung (Multiple Choice) 60 Min. in der Vorlesung Sportpsychologie	Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Sportpädagogik" (1SWS)							
Seminar "Sportpädagogik" (1SWS)							
Vorlesung "Sportphilosophie" (1SWS)							
Seminar "Sportphilosophie" (1SWS)							
Vorlesung "Sportpsychologie" (2SWS)							
08-001-0008 Sich in freier Natur sportlich bewegen	2./3.	P	1		Komplexprüfung (A)	1	5
Vorlesung "Outdoorsportarten" (1SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Outdoorsport" (3SWS)							
08-001-0007 Bewegungskönnen erleben und erweitern	3.-4.	P	2				5
Seminar mit Übungsanteil "Leichtathletik" (3SWS)					Komplexprüfung (A)	1	
Seminar mit Übungsanteil "Schwimmen" (3SWS)					Komplexprüfung (A)	1	
Seminar mit Übungsanteil "Kampfsport" (1SWS)							
Ergänzungsstudium	4./7.	P	1				5
Körper - Stimme - Kommunikation	4./7.	P	1				5
08-001-0001 Komplexe sportliche Bewegungen analysieren, vermitteln und motorische Leistungen steigern	4.-5.	P	2				10
Vorlesung "Sportmotorik und Trainingswissenschaft I" (1SWS)				• Referat (15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung im Seminar "Sportmotorik und Trainingswissenschaft I" • eine Laborübung (Bearbeitungszeit 6 Wochen) in "Sportmotorik/Trainingswissenschaft" in der Übung	Klausur 80 Min.	3	
Seminar "Sportmotorik und Trainingswissenschaft I" (2SWS)							
Vorlesung "Sportbiomechanik I" (1SWS)				• eine Laborübung (Bearbeitungszeit 6 Wochen) in "Sportbiomechanik" in der Übung	Klausur 40 Min.	2	
Seminar "Sportbiomechanik I" (1SWS)							
Übung "Sportmotorik/Trainingswissenschaft und Sportbiomechanik" (1SWS)							
08-001-0006 Bewegungen gestalten	4./5.	P	1		Portfolio	1	5
Vorlesung "Bewegung gestalten" (2SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Gerätturnen" (2SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Gymnastik und Tanz" (2SWS)							

08-008-0013 Lehren und Lernen im Tätigkeitsfeld Sport und Schule (II)	5.-6.	P	2	Hausarbeit (4 Wochen) zu "Didaktik I"	Mündliche Prüfung 20 Min.	1	5
Vorlesung "Didaktik I" (1SWS)							
Seminar "Didaktik I" (1SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Kleine Spiele" (2SWS)							
Allgemeine Sonderpädagogik 2	6.	P	1				10
08-008-0009 Fitness und Gesundheit fördern	6.	P	1		Projektarbeit (6 Wochen)	1	5
Vorlesung "Gesundheitstraining I" (1SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Gesundheitstraining II" (1SWS)							
Seminar "Gesundheitstraining III" (1SWS)							
08-008-0012 Spiel- und Bewegungskultur erleben und vermitteln können	7.-8.	P	2				5
Seminar mit Übungsanteil "Trendsport oder Wahlkurs" (2SWS)					Fachpraktische Prüfung	1	
Seminar mit Übungsanteil "Trendsport" (2SWS)					Klausur* 45 Min.	1	
08-008-0014 Lehren und Lernen im Sportunterricht	7.-8.	P	2				10
Vorlesung "Didaktik II" (1SWS)					Hausarbeit (4 Wochen)	1	
Seminar "Didaktik II" (1SWS)							
Vorlesung "Vielfalt und Inklusion I" (1SWS)							
Seminar "Vielfalt und Inklusion I" (1SWS)							
Vorlesung "Vielfalt und Inklusion II" (1SWS)							
Seminar "Vielfalt und Inklusion II" (1SWS)							
08-008-0008 Sport unterrichten im sozialen Kontext II	8.	P	1				5
Vorlesung "Sportgeschichte" (1SWS)							
Vorlesung "Sportsoziologie" (1SWS)							
Seminar "Sportsoziologie" (1SWS)					Referat 15 Min.	1	
Staatsprüfung							30
Summe:							300

* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.

Anlage II

Fachpraktische Prüfungsanteile in Prüfungen für das Lehramt Sonderpädagogik Kernfach Sport an der Universität Leipzig

Besteht die Prüfung aus mehreren Teilen sind diese in der Regel gleich gewichtet, andernfalls ist die Wichtung gesondert ausgewiesen.

1. Modul Nr. 08-001-0005

Mannschaftsspiele/Rückschlagspiele

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Spielleistung/Spielfähigkeit in jedem der drei gewählten Spiele (je 30 min)
- b) 3 spielspezifischen Kontrollformen (Bewegungs demonstration unter Präzisions- und/oder Zeitdruck) in jedem der drei gewählten Spiele

2. Modul 08-001-0006

Gerätturnen/Gymnastik

Fachpraktische Prüfung Gerätturnen/Gymnastik

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grundtechniken an den Wettkampfgeräten innerhalb eines Turnmehrkampfes (80%)
- b) Nachweis in der Anwendung und Umsetzung gestalterischer und rhythmischer Kenntnisse innerhalb einer Bodenkürübung (20%)

3. Modul 08-001-0007

Leichtathletik

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von folgenden Techniken:
 - Sprint (Sprintlauf aus dem Tiefstart)

- Kugelstoß (Standstoß aus der Stoßauslage)
- Hochsprung (Floptechnik)
- b) Nachweis der Leistung:
 - Mehrkampf als Vierkampf [100 m; Weit oder Hoch; Speer oder Kugel; 800 m (w)/1500 m (m)]; Wertung nach internationaler Leichtathletik-Punkttabelle (IAAF)

Schwimmen

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

Nachweis der Leistungsfähigkeit nach festgelegten Zeittabellen über jeweils 50 m im

- a) Rückenkrault-,
 - b) Brust-,
 - c) Kraulschwimmen
- einschließlich dazugehöriger Starts.

4. Modul 08-001-0008

Outdoorsport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grundtechniken in einer Outdoorsportart sowie der Leistungsfähigkeit in ausgewählten Bereichen der gewählten Sportart
- b) Nachweis der Anwendung von Lehrkonzepten im Outdoorsport